

§ 106f MarkenG

Änderung der Gewährleistungsmarkensatzung

- (1) Der Inhaber der Gewährleistungsmarke hat dem Deutschen [Patent-](#) und Markenamt jede Änderung der Gewährleistungsmarkensatzung mitzuteilen.
- (2) Im Fall einer Änderung der Gewährleistungsmarkensatzung sind die §§ [106d MarkenG](#) und [106e MarkenG](#) entsprechend anzuwenden.
- (3) Für die Zwecke dieses Gesetzes wird die Änderung der Gewährleistungsmarkensatzung erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung ins Register eingetragen worden ist.
- (4) Schriftliche Bemerkungen Dritter gemäß § [37 Abs. 6 Satz 2 MarkenG](#) können auch in Bezug auf geänderte Gewährleistungsmarkensatzungen eingereicht werden.